

## **Merkblatt (1) zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte**

### **1. Ausschreibungshinweise für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren um Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern **stellt** in der Regel zum 01.02. eines jeden Jahres und zeitnah zum Unterrichtsbeginn an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und an öffentlichen beruflichen Schulen **Lehrkräfte unbefristet neu ein**. Des Weiteren werden im laufenden Schuljahr befristete Einstellungen vorgenommen.

Die Einstellung in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur auf ausgeschriebene Stellen möglich. Diese Stellen sind unter [stellen.lehrer-in-mv.de](http://stellen.lehrer-in-mv.de) veröffentlicht.

Bewerben können sich folgende **Personengruppen**:

- Lehrkräfte, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil in vollem Umfang erfüllen. Dazu zählen auch Lehrkräfte, die aufgrund einer Unterrichtserlaubnis die Befähigung für das ausgeschriebene Lehramt besitzen. Sind mehrere Fächer ausgeschrieben, dann ist es ausreichend nur eines dieser Fächer mit der Ausbildung nachzuweisen.
- Referendare bzw. Lehramtsanwärter, die zum Bewerbungszeitpunkt bereits über eine Bescheinigung über die Zweite Staatsprüfung oder über eine schriftliche Einschätzung des IQ M-V, dass sie bisher die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes erfüllt haben, verfügen.
- Lehrkräfte, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil insoweit unvollständig erfüllen, als sie über die ausgeschriebene Lehrbefähigung oder einen gleichwertigen Abschluss nicht verfügen, wenn sie über eine sonstige Lehrbefähigung oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Als sonstige Lehrbefähigung oder gleichwertiger Abschluss gilt auch eine nach ausländischem Recht erworbene Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach bzw. eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung.
- Lehrkräfte, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil insoweit unvollständig erfüllen, als sie über die ausgeschriebene Lehrbefähigung oder einen gleichwertigen Abschluss nicht verfügen, wenn sie über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium des jeweils ausgeschriebenen Lehramtes und mindestens über die Ausbildung in einem der ausgeschriebenen Fächer verfügen.
- Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger. Seiteneinsteiger sind Hochschulabsolventen, deren fachliche Qualifikation sich auf mindestens ein Unterrichtsfach erstreckt oder in besonderen Ausnahmefällen, wenn die Ausbildung und bisherige Berufserfahrung eine ausreichende fachliche Grundlage für die Tätigkeit in mindestens einem Unterrichtsfach bilden. Seiteneinsteiger können auf unbefristet besetzbaren Stellen beschäftigt werden. Ihre Einstellung erfolgt dann jedoch zunächst befristet für die Dauer einer zu absolvierenden grundlegenden pädagogischen Qualifizierung. Nach deren erfolgreichem Abschluss besteht die

Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung, bei der eine weitere dreijährige Qualifizierungsmaßnahme mit Abschlussprüfung verpflichtend ist.

Die Erfüllung der vorstehend genannten Kriterien ist zwingend durch schriftliche Belege innerhalb der Bewerbungsfrist nachzuweisen.

Für die Bewerbung steht ein Online-Formular zur Verfügung.

Der Bewerbungsbogen ist ohne Unterschrift gültig! Es reicht das Akzeptieren der Eigenständigkeitserklärung im Onlineformular.

Die Daten der Nutzer werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gespeichert.

Alternativ kann der Bewerbungsbogen als PDF-Datei ausgedruckt und unterschrieben zusammen mit den anderen Unterlagen auf dem Postweg an die entsprechende Schule gesandt werden.

Die Bewerbung erfolgt direkt bei der einzelnen Schule. Eine Kopie der Online-Bewerbung geht an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Der **Bewerbungsschluss** ist der einzelnen Stellenbeschreibung zu entnehmen.

Eventuell notwendige Vervollständigungen der Bewerbungsunterlagen können auch im Fall einer vorherigen Online-Bewerbung nur auf dem Postweg oder durch Abgabe der Unterlagen bei der Schule erfolgen.

Die Bewerberauswahl wird nach folgender **Rangfolge** vorgenommen:

1. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind Lehrkräfte, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil in vollem Umfang erfüllen. Diese müssen vorrangig in der Auswahl berücksichtigt werden. Lehrkräfte, die mit der Erlangung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen auch die Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen haben und Lehrkräfte, die mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auch die Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an Grundschulen oder Regionalen Schulen haben, erfüllen mit der jeweiligen Unterrichtserlaubnis das ausgeschriebene Lehramt.

Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bereits über eine Bescheinigung über die Zweite Staatsprüfung zum Bewerbungszeitpunkt oder über eine schriftliche Einschätzung des IQ M-V dahingehend verfügen, dass sie bisher die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes erfüllt haben und dadurch im Hinblick auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichbar sind, erfüllen in vollem Umfang das veröffentlichte Anforderungsprofil. Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die lediglich über die vorgenannte schriftliche Einschätzung des IQ M-V verfügen, sind innerhalb dieser Bewerbergruppe nachrangig gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit Zweiter Staatsprüfung oder vorläufiger Bescheinigung über die Zweite Staatsprüfung auszuwählen.

Hierbei wird nur eine Ausnahme zugelassen: Sind mehrere Fächer ausgeschrieben, dann ist es ausreichend, nur eines dieser Fächer mit der Ausbildung nachzuweisen.

2. Nachrangig können geeignete Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die das in der Stellenausschreibung veröffentlichte Anforderungsprofil insoweit unvollständig erfüllen, weil sie nicht das ausgeschriebene Lehramt besitzen, wenn sie über eine sonstige Lehrbefähigung oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen und keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gemäß Ziffer 1 vorhanden sind. Als sonstige Lehrbefähigung oder gleichwertiger Abschluss gilt auch eine nach ausländischem Recht erworbene Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach bzw. eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung, sofern für diese nicht die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt festgestellt wurde.
3. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium des jeweils ausgeschriebenen Lehramtes ohne Vorbereitungsdienst und mindestens über die Ausbildung in einem der ausgeschriebenen Fächer verfügen, können dann berücksichtigt werden, wenn auch keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gemäß Ziffer 2 vorhanden sind.
4. Bewerbungen von geeigneten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern können ausnahmsweise nur dann für eine Einstellung berücksichtigt werden, wenn Bewerbungen nach den Ziffer 1. bis 3. nicht vorliegen.

Die unbefristeten Einstellungen von Lehrkräften erfolgen bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen und sonstigen Einstellungsvoraussetzungen grundsätzlich im **Beamtenverhältnis**. Lehrkräfte, die überwiegend an einer Grundschule tätig sind, jedoch über die Lehrbefähigung für ein anderes Lehramt als das an Grundschulen verfügen, können nur verbeamtet werden, wenn sie über eine Unterrichtserlaubnis für die Grundschule verfügen. Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor bzw. wird eine Verbeamtung durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht gewünscht, erfolgt die Beschäftigung im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Die befristeten Einstellungen von Lehrkräften werden im Tarifbeschäftigtenverhältnis vorgenommen.

Die ausgeschriebenen Vollzeitstellen sind unter Beachtung der rechtlichen Regelungen teilzeitfähig.

Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin und die Gleichstellungsbeauftragte in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat und mit der Schwerbehindertenvertretung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Lehrkräfte vorrangig eingestellt.

Der Erhalt, die Pflege sowie die Weiterentwicklung identitätsbildender Kulturbestände sowie die Festigung eines weltoffenen, modernen Heimatgefühls sollen in Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden. Aus diesem Grund ist im

Landesprogramm „Meine Heimat – mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Regelung aufgenommen worden, dass eine bevorzugte Einstellung von Lehrkräften, die **Niederdeutsch** unterrichten können, möglich ist. Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren werden bei gleicher Qualifikation Lehrkräfte bevorzugt berücksichtigt, die über eine Lehrbefähigung für Niederdeutsch oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Beamtete und unbefristet beschäftigte **Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder oder im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern** können **nur** am Bewerbungsverfahren teilnehmen, wenn sie ihrer Bewerbung eine aktuelle **Freigabeerklärung** ihrer zuständigen Schulbehörde beifügen.

Werden Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ausgewählt, die in einem anderen Land unbefristet tätig sind, erfolgt bei beamteten Lehrkräften die Stellenbesetzung durch Versetzung, bei tarifbeschäftigten Lehrkräften durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung.

Bei Stellenbesetzung durch Versetzung einer beamteten Lehrkraft nach Mecklenburg-Vorpommern gilt grundsätzlich keine Altersbeschränkung, sofern die Dienstzeiten beim bisherigen Dienstherrn finanziell gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag abgefunden werden. Dies setzt unter anderem voraus, dass der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel vorab schriftlich zugestimmt hat oder seine Zustimmung als erteilt gilt.

Einstellungsangebote an die ausgewählten Bewerberinnen/Bewerber werden für die allgemein bildenden Schulen durch das jeweilige Staatliche Schulamt und für die beruflichen Schulen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterbreitet.

## 2. Hinweise zum Einsatz als Vertretungslehrkraft

(gilt nicht für die Vertretungslehrkräfte, die im Bedarfsfall als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache eingesetzt werden)

Vertretungslehrkräfte sollen prioritär an Schwerpunktschulen den Vertretungsunterricht absichern. Sie werden einer Stammschule zugeordnet.

Der Einsatz als Vertretungslehrkraft ist auf höchstens drei Jahre beim Einsatz im Grundschulbereich und auf bis zu zwei Jahre beim Einsatz an weiterführenden Schulen begrenzt. Im Anschluss erfolgt der Einsatz voraussichtlich an der Stammschule.

Die Mobilität der Vertretungslehrkraft wird vorausgesetzt, da der Einsatz an mehreren Schulen im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamtes erfolgt und diese Schulen in der Regel nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

Der Einsatz als Vertretungslehrkraft an einer anderen Schule als der Stammschule erfolgt im Rahmen einer Teilabordnung. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V).

Die Vertretungslehrkraft erhält für ihren Einsatz an mehreren Schulen Anrechnungsstunden.

Soweit kein Vertretungsunterricht an der Stammschule und den umliegenden Schulen anfällt, wird die Vertretungslehrkraft an der Stammschule eingesetzt (z. B. Differenzierungsmaßnahmen, Teilungsunterricht, Einsatz als Zweitlehrer, zusätzliche Förderangebote).

Dienstvorgesetzter der Vertretungslehrkraft ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Stammschule.

### **3. Hinweise zum Einsatz als Vertretungslehrkraft, die im Bedarfsfall als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) eingesetzt werden**

Für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen werden vorsorglich unbefristet zu besetzende Stellen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bereitgestellt.

Zunächst werden in diesem Rahmen Lehrkräfte als Vertretungslehrkräfte eingesetzt, für die in der Regel die bei der Ausschreibung angegebene Schule die Stammschule ist. Anrechnungsstunden werden nicht gewährt.

Im Bedarfsfall erfolgt dann der Einsatz als Lehrkraft für DaZ. Wenn keine Qualifikation für das Fach DaZ oder Deutsch als Fremdsprache vorliegt, dann ist für diesen Einsatz die Bereitschaft, sich entsprechend berufsbegleitend zu qualifizieren, Voraussetzung. Dazu ist die Teilnahme an einer Fortbildung für DaZ des IQ M-V verpflichtend. Diese wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Die Lehrkraft für DaZ unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit keinen oder sehr geringen Deutschsprachkenntnissen.

Der Unterricht an allgemein bildenden Schulen wird in DaZ-Intensivkursen, in begleitender Förderung oder Alphabetisierungskursen erteilt. Ziel der Kurse ist es, Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache die Integration in den Regelunterricht zu ermöglichen.

Der Unterricht an den beruflichen Schulen wird in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländer (BVJA) erteilt. Ziel ist es, die Chancen von berufsschulpflichtigen Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache auf Integration in den Berufsausbildungsmarkt durch eine intensive Sprachförderung zu verbessern und im Rahmen der Ausbildung den Berufsabschluss zu erreichen.

Bewerberinnen und Bewerber, die über ein Lehramt verfügen, werden in der Regel unbefristet eingestellt. Für eingestellte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Lehramt, aber keiner Ausbildung im Fach DaZ oder Deutsch als Fremdsprache (DaF), wird durch das IQ M-V voraussichtlich eine Fortbildung angeboten, die die Absicherung der Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte im Rahmen der Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache zum Ziel hat.

Bewerber ohne ein Lehramt werden in der Regel zunächst für zwei Jahre befristet eingestellt und erhalten durch das IQ M-V eine Kurzeinweisung in den DaZ-Unterricht.

In allen Arbeitsverträgen wird festgeschrieben, dass die Lehrkräfte bei Bedarf bereit sein müssen, in anderen Schularten zu unterrichten sowie weitere Qualifizierungen zu erwerben.

#### **4. Hinweise zum Einsatz von Sonderpädagogen an weiterführenden Schulen**

Sonderpädagogen an weiterführenden Schulen werden vorrangig im gemeinsamen Unterricht, jedoch auch im regulären Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eingesetzt. Die Arbeit erfolgt in enger Kooperation mit den Lehrkräften an der Schule im Hinblick auf die Planung, Umsetzung und Reflexion von Unterricht.

Schwerpunktaufgaben sind daher:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
- Erstellen, Umsetzen und die regelmäßige Überprüfung individueller Förderpläne sowie deren Besprechung mit Erziehungsberechtigten und Fachlehrkräften und
- Beratung der Lehrkräfte im Hinblick auf die Unterrichtsgestaltung, insbesondere auf die Förderplanung, die Bewertung sowie die prozessbegleitenden Lernstandsanalysen.

Die Lehrkräfte werden einer Stammschule zugeordnet.

Die Mobilität der Sonderpädagogen an weiterführenden Schulen wird vorausgesetzt, da der Einsatz an mehreren Schulen im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamtes erfolgen kann und diese Schulen in der Regel nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

Der Einsatz der Sonderpädagogen an weiterführenden Schulen an einer anderen Schule als der Stammschule kann im Rahmen einer Teilabordnung erfolgen. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V).

Dienstvorgesetzter der Sonderpädagogen an weiterführenden Schulen ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Stammschule.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Edeltraud Gehrke

Telefon: 0385 588-7254, E-Mail: E.Gehrke@bm.mv-regierung.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 201 b  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Stand: 20.03.2018